

## **TOP 24:**

---

### Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung, des Abwasserabgabengesetzes und der Rohrfernleitungsverordnung

Drucksache: 162/14

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen und der bereits veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen (BVT: beste verfügbare Techniken) zu den Bereichen der Eisen- und Stahlerzeugung und der Glasherstellung. Bei den BVT-Schlussfolgerungen handelt es sich um Durchführungsbeschlüsse nach Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie über Industrieemissionen, die innerhalb von vier Jahren in nationales Recht umzusetzen sind.

Neben der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben dient die Änderung der Abwasserverordnung auch einer umfangreichen Anpassung der in der Anlage zur Verordnung beschriebenen Mess- und Analyseverfahren an den technischen Fortschritt sowie der damit einhergehenden Aktualisierung des Verweises des Abwasserabgabengesetzes auf die Analysen- und Messverfahren der Abwasserverordnung. Die Verordnung enthält darüber hinaus punktuelle Änderungen der Rohrfernleitungsverordnung zur Verfahrensvereinfachung bzw. klarstellende Regelungen.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von zwei Änderungen in Artikel 1 (Änderung der Abwasserverordnung) zuzustimmen. Diese sind klarstellender Natur und sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen.

Zum einen wird der Begriff "Kleinkläranlagen", der im Bundesrecht nicht gebräuchlich ist, durch den dort verwendeten Begriff "Kleineinleitungen" ersetzt, um Missverständnissen im Vollzug vorzubeugen. Zum anderen wird jeweils in

Anhang 29 Teil F, Anhang 41 Teil F und Anhang 46 Teil F ein Satz ergänzt, der eine bestehende Regelungslücke zu den Anforderungen für bestimmte Parameter wie Phosphor und Stickstoff schließen soll.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 162/1/14** ersichtlich.